Vorbericht

zum Haushalt der   
{{gde\_bez}}

für das Haushaltsjahr {{hhj}}

# Inhaltsverzeichnis des Vorberichts

# Allgemeines

## Einordnung der Haushaltsplanung

Gemäß § 96 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ist der Haushaltsplan die Grundlage der Haushaltswirtschaft der Gemeinde und ist für die Gemeinde verbindlich. Im Haushaltsplan sind grundsätzlich alle anfallenden Erträge und Aufwendungen, alle Einzahlungen und Auszahlungen sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen einzuplanen.

Der Haushaltsplan besteht gemäß § 96 Abs. 4 GemO aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan. Der Vorbericht soll einen Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung insbesondere der beiden Haushaltsvorjahre geben.

## Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

## Rechtsgrundlagen

## Bevölkerung

## Fläche

### dasdf